



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

V. Das Bisthum von Minden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Wieviel selbstständige Freigrafschaftsgebiete zu Einer Zeit neben einander bestanden, lässt sich kaum sagen, theils wegen der unsicheren Kunde, theils weil ihr Besitz in fortwährendem Fluss war, auch weil die Besitztitel der Stuhlherren sehr verschieden lauteten. Das Arnsberger Protokoll von 1490 zählt 21 erschienene Stuhlherren auf und bemerkt, 38 seien ausgeblieben. Die Genannten sind fast ausschliesslich kleine Adelige und alle aus dem Herzogthum Westfalen. Man darf also nicht annehmen, dass jene Ziffer 38 alle Stuhlherren in den vier Bisthümern in sich begreift; gemeint ist, dass es 59 Stuhlherren im Herzogthum gab. Anders steht es mit den Freigrafen, von denen 28 anwesend, 62 ausgeblieben waren. Da die erschienenen den drei Bisthümern Köln, Münster und Paderborn angehören, so folgt daraus, dass man die zeitweilige Gesamtziffer der Freigrafen auf 90 anschlug, was annähernd richtig sein mag.

V. Das Bisthum Minden.

49. Abschnitt.

Bischof Egilbert 1055—1080 bekundet eine seiner Kirche gemachte Schenkung, welche in der Villa »Nunhusen in pago Dreni« in der Grafschaft Bernhards vollzogen wird¹⁾. Aber weder Nunhusen noch die sonst genannten Orte lassen sich im Dreingau auffinden. Eine geringe Verbesserung schafft Abhilfe; setzt man statt des Dreinden bei Minden liegenden Dervegau, so ist es nicht schwer, die Ortsnamen unterzubringen. Dicht bei einander liegen da Neuhaus bei Bassum, Lindern und Brünhausen bei Sulingen, Egenhausen bei Twistringen.

Von Grafschaften links der Weser wird im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert mehrfach berichtet. So treten um 1220 die Grafen von Roden dem Grafen Heinrich von Hoya eine »comitia juxta Mindam« ab, welche für die Grafschaft zu Lavesloh gehalten wird²⁾. Etwas genauer lässt sich die Grafschaft Angelbecke bestimmen. 1230 wird vor dem Grafen Helembert von Manen in Angelbecke Gut in Linteln im Kirchspiel Rahden bei Lübbecke aufgelassen, und 1279 überträgt König Rudolf dem Ritter Dietrich von Horst die »comitia libera inter Angelbecke et Wiseram fluvios« als

¹⁾ Würdtwein Subsidia VI, 313.

²⁾ Ztschr. XXXV, 2, 30; Hodenberg UB. Hoya N. 1—3.

Reichslehen¹⁾. An demselben Tage, dem 27. Januar, belehnte der König Arnold von der Horst mit der Freigrafschaft in der ganzen Diöcese Osnabrück (S. 185); beide Verleihungen stehen also in engem Zusammenhange, wie Arnold und Dietrich offenbar aufs engste verwandt sind. Der Letztere besass 1273 die Freigrafschaft um Wimmer im Stift Osnabrück, wahrscheinlich auch schon damals als Erbe Helemberts die von Angelbecke, da er diese, wie Rudolf erklärt, bereits 1279 innehatte. Demnach würde Wimmer zur Freigrafschaft Angelbecke gehört haben. Da auch dieses Diplom heute in Hannover liegt, so gilt von ihm dasselbe, was über das Arnolds bemerkt worden. Auch hier muss der König getäuscht worden sein oder er hob absichtlich den bisherigen Zustand auf, da die Freigrafschaft allem Vermuthen nach nicht ein Lehen des Reiches, sondern des sächsischen Herzogs war.

Angelbecke heisst der obere Lauf der Hunte, und demnach ist die Lage bestimmt; wahrscheinlich, dass sich die Grafschaft bis an die Weser und darüber hinaus erstreckte, wie sich zeigen wird. Damit verschwindet die Freigrafschaft aus der Geschichte. Allerdings wird später noch oft ein Gogericht Angelbecke, welches ein Lehen des sächsischen Herzogs war, genannt, aber dasselbe kann in seiner räumlichen Ausdehnung nicht der alten Freigrafschaft entsprochen haben. Denn der Hauptort des Gogerichtes ist Osterkappeln, die dortige Freigrafschaft gehörte aber Teklenburg. — Als Dingplatz für diese Grafschaft ist Hude am Dümmer-See in Anspruch genommen worden, gemäss einer Urkunde von 1233, laut welcher »ad bancos scabinorum in — Huthe« ein Haus in dem benachbarten Marl vor dem Präsidenten Hildebold vergabt wird; Andere rechnen Hude zur »comitia Wischfrisonum«, mit welcher Herzog Otto von Braunschweig 1318 den Edelen Rudolf von Diepholz belehnte, meines Wissens die einzige Erwähnung derselben²⁾.

In dieser Gegend lagen auch die Grafschaften Stemwede, Border und Haddenhausen, welche Herzog Albert I. von Sachsen vom Reiche zu Lehen trug. Er übertrug 1250 sein Lehnsrecht an Bischof Wedekind I. von Minden³⁾, der 1254 von König Wilhelm die Belehnung erhielt und die Anrechte, welche die Grafen von

¹⁾ W. N. 1718; Hodenberg I N. 30.

²⁾ W. N. 309; Diepholzer UB. N. 18. Vgl. Stüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen 147; Ledebur in Spangenberg's Neuem vaterländ. Archiv 1824 S. 99 ff.; Ztschr. XXXV a. a. O.

³⁾ Würdtwein Subsidia VI, 428 irrig zu 1258.

Schaumburg-Holstein und Andere besaßen, abkaufte. Der Name Stenwede ist noch erhalten in dem gleichnamigen Berge, Haddenhausen liegt westlich von Minden und Border war ein eingegangener Ort an der Weser bei Stolzenau. Das Gebiet der Grafschaften erstreckte sich etwa vom Dümmer-See bis an die Weser bei Stolzenau. Bischof Wedekind ertheilte 1258 den Freien von Border und Bischof Kuno 1263 den Freien von Stenwede das Recht der Mindenschen Ministerialen, und damit ging die Freigrafschaft ein. Später bestehen in diesem Landstriche nur Gogerichte¹⁾.

Sonst sind die Spuren von Freigrafschaft gering. In einer »comitia Hoyensis« liegen 1226 freie Güter des Klosters Schinna, welche Herzog Heinrich von Sachsen (-Braunschweig) mit des Königs und seiner Machtvollkommenheit bestätigt²⁾. Freie Güter ebendasselbst werden 1255, nachdem sie dem Grafen von Hoya als patronus in einem »Freiding« angeboten worden, dem Kloster übergeben. Desselben Vorganges gedenkt später 1258 Graf Heinrich II., welcher das erwähnte Freiding angesetzt hatte; er bestätigt die Schenkung im Auftrage des Herzogs von Sachsen mit dessen und seiner Gewalt, und schliesslich wird 1274 noch die ausdrückliche Zustimmung des Herzogs erlangt. Es ergibt sich also, dass der Herzog von Sachsen die Grafschaft besaß, sie aber an die Grafen von Hoya verliehen hatte²⁾. Herzog Albrecht von Sachsen-Lüneburg gab 1384 dem Grafen Otto III. von Hoya-Bruchhausen die »krumme Grafschaft« zurück, welche einst Herzog Wilhelm dem Grafen Gert III. abgedrungen hatte. Es ist freilich zweifelhaft, wo diese lag, ob auf dem linken Weserufer oder ob sie die »krumme Grafschaft« im Stifte Verden ist, welche lange der Gegenstand des Streites zwischen Bischof und Grafen war, bis sie 1437 Bischof Johann von Atzel kaufte, und die sich etwa zwischen Hellwege und Neuenkirchen erstreckte³⁾. Jedenfalls besaßen die Grafen von Hoya freigräflliche Rechte, ehe sie die Grafschaft Bruchhausen erwarben, aus welcher einige Zeugnisse vorliegen.

Der Edele Ludolf von Bruchhausen leitet 1211 selbst als Freigraf ein Freiding, in welchem Güter in den Kirchspielen Heiligenfeld,

¹⁾ Die Urkunden bei Würdtwein Subsidia VI; Gruben Orig. II; Hodenberg Loccum N. 176; vgl. Ztschr. XXXV, 2, 70 ff.; Friderici-Stüve N. 100; Sudendorf UB. VII, 99; Grauert Die Herzogsgewalt in Westfalen 53.

²⁾ Hodenberg Schinna N. 12, 35, 41, 53, 54. Auch von den Grafen von Wölpke und den Edelen von Hodenberg erwarben die Grafen von Hoya Gerichtsbarkeit und Freigüter rechts an der Weser, Hodenberg Hoya I N. 9, 12.

³⁾ Hodenberg Hoya N. 1104, 1123; Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 60 ff.

Vilsen und Barrien an Kloster Bassum gegeben werden. Wenige Jahre später wird auch ein Dingort der Bruchhausener Grafen, »Note trans aquam Wisere«, am rechten Weserufer südöstlich von Verden erwähnt. Der Comitatus erstreckte sich also über beide Ufer, und man hat auch von ihm den Ursprung der oben genannten krummen Grafschaft im Bisthum Verden ableiten wollen¹⁾.

Die Weser stromaufwärts trifft man in Nienburg wieder die Spuren einer Grafschaft. Um 1220 hatten die Grafen von Roden sie als Lehen der sächsischen Herzöge, traten sie aber damals den Grafen von Hoya ab. Ein »judicium liberorum« in Nienburg wird noch 1266 urkundlich erwähnt. Noch in späterer Zeit musste jeder Bürger, welcher einen eigenen Herd besass, zum »gehegeten freien Ding« kommen, welches freilich nur von Polizeisachen und dgl. handelte²⁾.

Nienburg liegt an der Grenze des Gaues Grindiriga. In den Jahren 1089—1096 hielt dort »in comitatu Magni ducis« ein Windilman Placitum ab³⁾.

Südlich davon, wo der Dervegau auf das rechte Ufer des Flusses übergriff, wird im fünfzehnten Jahrhundert ein Freigericht zu Estorf erwähnt, welches die Grafen von Hoya 1413 von den Münchhausen kauften. Schon 1217 empfing der Graf Heinrich von Hoya vom Herzoge Albrecht von Sachsen die Belehnung mit Gütern zu Estorf und auch die Münchhausen waren Lehnsträger der sächsischen Herzöge⁴⁾.

Auf dem Schaffelde, Scapeveldun, welches der Stadt Minden gegenüber lag, »super ripam Wisere« bestand um 1100 ein »mallus Everhardi comitis«; wohl derselben Stätte sass 1200 ein Graf Helenbert vor. Der Name deutet auf die Manen hin, die Grafen von Angelbecke⁵⁾.

¹⁾ Hodenberg Bassum N. 11; Hodenberg Verdener Geschichtsquellen S. 70. Von Ewekenhuth, welches in der Nähe lag, wohin 1250 ein Placitum angesagt war, lässt sich nicht sicher behaupten, dass dort ein ständiger Gerichtsplatz war, Hodenberg Hoya 8. Abth. N. 59.

²⁾ Hodenberg Hoya N. 1, 2, 3; Würdtwein Subsidia XI, 36; Archiv für Niedersachsen 1841 S. 471.

³⁾ Würdtwein Subsidia VI, 318; vgl. Erh. C. N. 167.

⁴⁾ Spangenberg im Neuen vaterl. Archiv 1824 S. 99 ff.; Hodenberg UB. Hoya I N. 1040, 466, wo der Umfang des Gerichtes beschrieben wird, N. 592. Herzog Erich III. von Sachsen belehnte den Grafen Otto III. von Hoya mit den Herrschaften und Grafschaften von Hoya und Bruchhausen, UB. Hoya I N. 247, 272.

⁵⁾ Würdtwein Subsidia VI, 319; Erh. C. N. 590.

Die Grafen von Schaumburg waren auch Inhaber einer Grafschaft. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts lag ein mallus des Grafen Adolf »in pago Overenkerken sub arbore prope cimiterium«, wo der Vicecomes Ludinger de Aldendorpe dem Gericht vorsass. 1223 war Freigraf Johannes de Stenborch, welcher »ante pontem Rintene« (Rinteln) Gericht hielt. Rinteln liegt links der Weser und dort lag auch aufgetragenes Gut (bei Exten), so dass also die Grafschaft beide Ufer umfasste. Noch 1320 wurde unter Hermann Knost ein Freiding besonders zusammengerufen »extra portas opidi Oldendorpe in quodam jugere ad ipsum mansum (welcher an Kloster Fischbeck übertragen wurde) pertinente«¹⁾. Wahrscheinlich war auch Graf Dietrich von Holthusen, welcher am Anfang des zwölften Jahrhunderts in Diddelinchusen, Diedersen östlich von Hameln und in Münden Gutsverträge bestätigte, Schaumburgischer Untergraf²⁾.

Zur Mindener Diöcese gehörte auch der Leinegau. Schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts wird der »mallus comitis Bernhardi de Wilepe in pago Langinge in loco Nobike juxta Hachen« (Nöpke bei Hagen bei Neustadt am Rübenberge) erwähnt; da für die Schenkungen die besondere Bestätigung des Sachsenherzogs Heinrichs des Löwen eingeholt wird, ist wahrscheinlich, dass der Graf von Wölpe von diesem mit der Grafschaft belehnt war³⁾. Ein Mallus desselben Grafen Bernhard im Leinegau wird auch in den Jahren 1181—85 genannt. Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts hält der herzogliche Vogt Freidinge zu Winsen und zu Bergen⁴⁾.

In dem südlich gelegenen Merstengau waren in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mehrere Grafen thätig, wenn auch der Mangel einer Datirung genaue Feststellungen unmöglich macht. Graf Widukind von Schwalenberg hat um 1100 einen Mallus in villa Lindem, bei Hannover, und ebenso einen in Lindard, Linderte bei Gehrden. Ein Graf Gerbert richtet »juxta Runerberchen«, Ronnenberg nahe bei Linderte. Ein Placitum des Grafen

1) Wippermann Reg. Schaumburg; Mittheil. Osnabrück V, 150 ff. Das »theatrum« in Gross.-Wieden (Aspern Cod. II N. 179) ist nicht als wirkliche Dingstätte zu fassen.

2) Würdtwein Subsidia VI, 327, 329.

3) Würdtwein Subsidia VI, 340; eine frühere hierher gehörige Urkunde bei Erh. C. N. 293.

4) Würdtwein Subsidia VI S. 364; Sudendorf V, 148; vgl. auch Hodenberger UB. N. 32, 48.

Hildebold von Roden findet statt »in occidentali ripa Himene fluminis«, am linken Ufer der Ihme¹⁾. Gegen Ende des Jahrhunderts ist Graf Konrad Vorsteher des »mallus in pago Selessen in loco Salseken«, Seelze zwischen Hannover und Wunstorf. Ferner wird 1223 ein »liber comes« Heinrich Lastorf bei Wenningsen genannt²⁾. Graf Rudolf von Hallermund leitet 1231 ein Freiding, wo Gut im Amt Lauenau resignirt wird³⁾. In oder bei der Stadt Hannover wird 1277 und 1279 Freiding abgehalten, welchem letzteren der Stadtvogt vorsitzt⁴⁾. Johann Graf von Wunstorf und Roden hielt 1321 »ein Ding seiner freien Grafschaft« vor der Burg Blumenau ab⁵⁾. In Pattensen halten noch 1344 Freigraf und Freie Gericht⁶⁾.

Uebersieht man diese freilich spärlichen Zeugnisse, so ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb der Mindener Diöcese die Herzöge von Sachsen die Grafschaft inne hatten und weiter verlehnten. Freigericht, ebenso Gogericht, wie viele Zeugnisse bestätigen, hingen vom Herzog ab. Soweit der Bischof die Freigrafenschaft erwarb, ging sie vermuthlich ganz ein. In der Stadt Minden stand es, wie in anderen Bischofsstädten; es gab hier einen bischöflichen Stadtgrafen, der Wichgraf hiess, aber 1303 entsagte Bischof Ludolf dem Rechte, dieses Amt zu besetzen und überliess es der Bürgerschaft⁷⁾. Kaiser Ludwig verlieh 1332 dem Bischofe Ludwig von Minden als neue Gnade, Freigerichte nach Vemerecht einzusetzen und zwar zu Berndessen bei der Linde, zu Berckercken und Blasne und drei andere nach seinem Ermessen, und ernannte den Ministerialen Burchard Cruse zum Freigrafen. Die Lage des ersteren Ortes ist unbekannt, Blasne wird als Blasheim bei Lübbecke gedeutet und Bergkirchen liegt westlich von Minden am Teutoburger Walde. Karl IV. fügte 1354 für Bischof Dietrich III. noch zwei Stühle hinzu, einen vor dem Dorfe Halen bei Lübbecke und einen vor dem eingegangenen Dorfe Walven bei Minden⁸⁾. Trotz dieser doppelten

1) Würdtwein Subsidia VI, 324, 327, 359; Erh. C. N. 189.

2) Scheidt Adel 529; von Aspern Cod. N. 19.

3) Hodenberg Calenberger UB. N. 61.

4) UB. Hannover N. 40, 45. Freiding in dieser Gegend 1303 bei Würdtwein Nova Subsidia IX, 111.

5) Scheidt Adel 319 ff.

6) Sudendorf II N. 58.

7) MSt. Stadt Minden 21.

8) Lünig Reichsarchiv XVII Anh. 116; Datt 734; Freher 110. Die Mindensche Bürgerfamilie Cruse begegnet öfters in den gleichzeitigen Urkunden. Vgl. Ztschr. XXXV, 2, 72; Würdtwein Nova Subs. XI, 225.

Verleihung ist bisher von diesen Gerichten keinerlei Nachricht an den Tag gekommen. Die Stadt Minden versicherte sich daher 1379 des Beistandes der Herzöge von Jülich als Grafen von Ravensberg in Vemesachen¹⁾. Herzog Wilhelm empfing Rath und alle Bürger von Minden auf zehn Jahre in seinen Dienst und versprach, sie zu verdedingen in dem Gerichte, welches Freiding heisst; wenn sie in solche Gerichte gemahnt werden, wo er ihrer zu offenbaren Tagen und zu Ehren und zu Recht mächtig wäre, will er sie verdedingen und bei Recht behalten nach seiner Macht.

Da die Verleihungen Ludwigs und Karls IV. ohne Erfolg blieben, so hat es in dem gesammten Bisthum nicht Einen Stuhl gegeben, welcher Vemeprocesses geführt hätte.

Wir können hier unsere Betrachtung abbrechen, aus der weitere Folgerungen später zu ziehen sind. Die verschiedenartigsten Verhältnisse sind vor unseren Blicken vorübergezogen. Am meisten gleichen sich die Zustände in den Bisthümern Köln und Münster, während Paderborn, Osnabrück und Minden je ein verschiedenes Bild darbieten. Unmöglich ist es, die alten Grafschaften und ihre Unterbezirke mit einiger Sicherheit festzustellen. Die Freigrafschaften entsprechen, wie das auch von den Gauen feststeht, nicht immer den kirchlichen Grenzen von Bisthümern und Pfarreien, sie greifen aus der einen Diöcese in die andere über und manche Kirchspiele sind in zwei oder mehrere Freigrafschaften eingeordnet. So sehr auch Verkauf, Verpfändung und Erbtheilung den Bestand der Freigrafschaften änderten und verschoben, im Allgemeinen wird man daran festhalten müssen, dass ihre ursprüngliche Abgrenzung einer früheren Zeit angehört, als die Feststellung der kirchlichen Sprengel, bei der die Rücksicht auf dichtere oder dünnere Bevölkerung, auf bequeme Zugänglichkeit vornehmliche Rücksicht in Anspruch nahm. Unter welchen Bedingungen einst die Gerichtssprengel entstanden, entzieht sich unserer Kenntniss.

¹⁾ MSt. Mscr. 2903.